

Stiftungsurkunde

Stand: 8. März 2008

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Vermögen	2
II. Organisation der Stiftung	2
Art. 4 Organe der Stiftung	2
Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung	2
Art. 6 Konstituierung und Ergänzung	2
Art. 7 Amtsdauer	3
Art. 8 Kompetenzen	3
Art. 9 Beschlussfassung	3
Art. 10 Geschäftsstelle	4
Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	4
Art. 12 Reglemente	4
Art. 13 Revisionsstelle	4
III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung	5
Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde	5
Art. 15 Aufhebung	5
IV. Handelsregister	5
Art. 16 Handelsregistereintrag	5

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen (Stiftung Valendas/evtl. Impuls) wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Valendas errichtet.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt, zur Erhaltung und Nutzung von schützens- und erhaltenswerten Bauten und Freiräumen in der Gemeinde Valendas GR und damit zur Wahrung und Mehrung des kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlergehens der Gemeinde Valendas GR und ihrer Bevölkerung beizu-

tragen. Sie kann im Interesse der Gemeinde Valendas GR und ihrer Bevölkerung auch kulturelle Aktivitäten in der Region Safiental unterstützen.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit mit privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie selbsterarbeiteten Mitteln.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Geschäftsstelle und
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident, zugleich erster Präsident des Stiftungsrates
- Vizepräsident
- weitere Mitglieder

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- **Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;**
- **Wahl des Stiftungsrates, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle;**
- **Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung der Aufsicht ihrer Tätigkeit;**
- **Abnahme der Jahresrechnung.**

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 12). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 GESCHÄFTSSTELLE

Die laufenden Geschäfte obliegen der Geschäftsstelle. An deren Spitze steht der Geschäftsleiter. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind.

Art. 13 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**.

Art. 15 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. Handelsregister

Art. 16 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.